



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Erskeins Schreiben in hac Materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Janus.

„darob verglichen hätten: Man habe aber
„jenen anzudeuten, daß man es von Sei-
„ten der Stände bey dem vorigen Con-
„cluso verbleiben lasse, soviel nemlich die
„zum Unterhalt der Franckenthalischen
„Guarnison überhaupt verwilligte Zu-
„lage a 45000. thlr. beträffe, und man
„sich zu einem mehrern nicht verstehen
„wolle noch könne, wie man sich dann
„auch bey der einmahls concludirten Ber-
„fassung, innerhalb 3. Monath solche zu
„ergreifen, erhalten werde; Ingleichen
„möchten die Herren Kayserliche die Ber-
„gleichung mit dem Commendanten zu
„Franckenthal über sich nehmen, weil
„solches den Ständen sonst sehr präjudi-
„cirllich fallen dürfte; Nicht minder wol-
„le man eine Erläuterung über den §. Ge-
„stalten dann ꝛ. haben, ob unter den
„Worten: Alle und jede Reichs-An-
„lagen, jetzt und künftigt ꝛ. auch et-
„wa das Chur-Pfälzische Concingent
„auf die Schwedischen Satisfactions-Gel-

„der mit verstanden werde, auf welchen
„Fall die Herren Kayserlichen bedacht seyn
„würden, wie solcher Abgang, ohne der
„Stände Zuthun ersetzt würde, denn man
„nicht gemeint sey, solches zu übernehmen ꝛ.
„Nach mehrern Inhalt des beygefügtten
„Protocolli sub N. II. und Fürsten-
„Raths-Conclusi sub N. III. Vor allen
„aber war das Reichs-Städtische Col-
„legium darüber allarmirt, daß die ar-
„me unschuldige Stadt Heilbrunn das
„Schlacht-Opffer alleine seyn, und ihre
„Freiheit in höchste Gefahr gestürzt sehen
„sollte, deßwegen Sie eine besondere Pro-
„testation und Verwahrung sub. N. IV.
„schriftlich ad Acta gegeben. Die Franko-
„sen aber, als sie von diesem Vorgang
„Nachricht erhalten haben mochten, schick-
„ten eine Protestation sub N. V. in den
„Reichs-Rath, darinnen Sie die Stän-
„de an Ihr Versprechen erinnerten, und den
„Dissensum wegen Unterhalts der Fran-
„ckenthalischen Guarnison declarirten.

1650.
Junius.

N. II.
N. III.

N. IV.

N. V.

N. I.

Schreiben des *Präsident Erskein* an *Wesenbecium*.

Hoch-Edelgebohrner Herr Gesandter.

Nachdem zwischen den Herren Kayserlichen und Uns gestrigen Tages der
Franckenthalische Punkt, so viel Uns concernirt, geschlossen und unterschrieben,
und Seine Hochfürstliche Durchlaucht wegen Ihrer obliegenden eifertigen Reise ge-
nötiget, mit Vornehmung des gangen Haupt-Recess diese Woche also zu verfahr-
ren, daß künftigen Donnerstag, ob Gott will, die Subscription, und Sonntags
die Berwechslung der Ratificationen erfolgen solle, zu dem Ende auch Morgen die
Originalia sollen geschrieben werden; So zweifelt man nicht, es werden der Hoch-
löblichen Stände allhier amwesende Herren Gesandten, weilm Dieselbe Uns jeders-
zeit zu diesem Schluß und Subscription aufs beweglichste ermahnet, anjeho auch
vor Sich selbst vigiliren, und Ihre Consultationes also einrichten, daß dieses all-
gemeine nützliche Werck keinen Verzug leiden möge, dann Hochgedachte Seine
Durchlaucht so wohl in der Montirung und darob folgenden Vollziehung in
obangesehener Zeit und Tagen Ihres Orts nichts ändern, sondern es also, wie es ge-
handelt, vollziehen werden. So ich hiemit dienstlich berichten wollen, verbleibe

Nürnberg den 12. Jun.

1650.

An Herrn Wesenbecken.

Meines Hochgeehrten Herrn Gesandten

dienstwilliger

Alex. Erskein.

N. II.

Protocollum Norimbergense d. 12. Jun. 1650. in Senatu Principum.

Wurde erstlich Herr Erskeins an Herr Wesenbecken abgegangene *Scheda*
abgelesen, und darauf von Teutsch-Orden *proponirt* und *notirt*.

Nachdeme man den Kayserlichen mit Schweden zu schliessen überlassen, und jene
es weiters zu bringen nicht vermocht, hingegen man aus den Angulickien kommen
müsse, als lasse Ers bey der Handlung.

Zweyter Theil.

Rr 2

Bayern